

# Im Auftrag des Gerichts.

Das Gerichts-  
kommissariat.



Weitere  
Informationen:



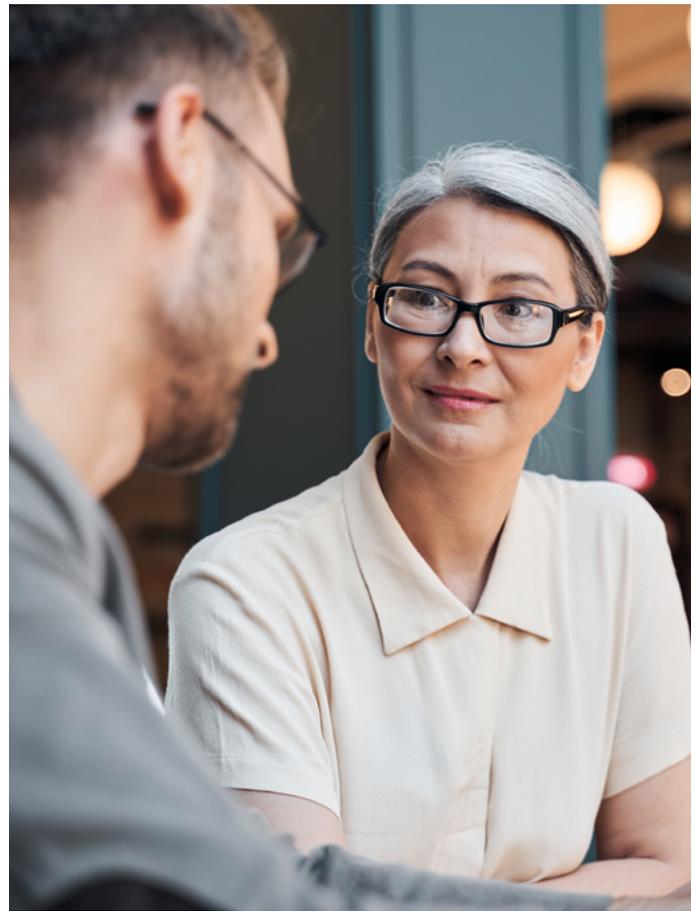
Gerichtskommissariat



IHR NOTARIAT

## AUFGABEN VON NOTAR:INNEN ALS GERICHTSKOMMISSÄR:INNEN

- verlässliche Abwicklung – von der ersten Besprechung bis zur Beendigung
- Erfahrung im Erb- und Verfahrensrecht
- Tätigkeit vor Ort in unmittelbarer Nähe des letzten Wohnsitzes der:des Verstorbenen
- Information aller Beteiligten über ihre Rechte
- Gewährleistung, dass dem Willen der:des Verstorbenen entsprochen wird
- Ausarbeitung individueller Lösungen
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit
- Grundbuchs- und Firmenbuchsabfragen
- Zugang zum Testamentsregister und Erhebung letztwilliger Verfügungen
- Zusendung letztwilliger Verfügungen an alle Beteiligten
- Einholen von Auskünften über Bankguthaben und sonstige Guthaben
- gegebenenfalls Freigabe des Bankguthabens zur Bezahlung der Begräbniskosten





Vorausdenken. Für Generationen.

# Das Verlassenschaftsverfahren. Die Abwicklung.

Nach jedem Todesfall wird in Österreich vom Gericht automatisch ein Verlassenschaftsverfahren eingeleitet. Notar:innen werden **vom jeweiligen Bezirksgericht** damit **beauftragt**, dieses **durchzuführen** und sind in der **Funktion von Gerichtskommissär:innen** tätig.

Als Gerichtskommissär:in **informieren** Notar:innen umfassend über Rechte und Pflichten und **unterstützen** alle Beteiligten

- bei der unparteiischen, unabhängigen Abwicklung der Verlassenschaft und
- bei der ordnungsgemäßen Übertragung des Vermögens an die Erb:innen.

Gerichtskommissär:innen sind **allen beteiligten Personen gleichermaßen verpflichtet**, stehen nicht für oder gegen eine:n Beteiligte:n, sondern immer **für das Recht**. Gerichtskommissär:innen haben sicherzustellen, dass dem **Willen der Verstorbenen entsprochen** wird und haben dabei alle Beteiligten über ihre **Rechte** und **mögliche Anträge** zu **informieren**.

# Von der Todesfall- aufnahme.

## Bis zur Verfahrens- beendigung.

Zu Beginn jedes Verlassenschaftsverfahrens steht die Todesfallaufnahme.

Zu dieser **Erstbesprechung** lädt die:der Gerichtskommissär:in Personen, die über persönliche und vermögensrechtliche Belange der:des Verstorbenen Bescheid wissen könnten.

Jedes Verlassenschaftsverfahren wird an einem **Bezirksgericht** geführt. Welches Bezirksgericht zuständig ist, richtet sich nach dem Wohnsitz der verstorbenen Person. Wer als Gerichtskommissär:in für ein konkretes Verlassenschaftsverfahren zuständig ist, richtet sich nach der Wohnsitzgemeinde und/oder dem Todestag der verstorbenen Person. Die jeweils **zuständigen Notar:innen** finden Sie hier:





Vorausdenken. Für Generationen.

## CHECKLISTE: TODESFALLAUFNAHME

- Aufstellung der nächsten Angehörigen
- Testament/letztwillige Verfügungen im Original, Eheverträge oder Trennungsvereinbarungen, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge
- Standesurkunden (wie z.B. Adoptionsurkunden), Gerichtsbeschlüsse über die Bestellung zur:zum Erwachsenenvertreter:in
- Begräbniskosten und sonstige Todesfallkosten (offene Rechnungen, Schulden, ...)
- Sozialversicherungsnummer und Unterlagen zu Gehalt/Lohn/Pension der:des Verstorbenen
- Sparbücher, Bausparverträge, Kontounterlagen
- Schließfächer und Safes
- Lebens-, Sterbeversicherungen
- Unterlagen zu weiteren Vermögenswerten
- Schuldenübersicht
- Unterlagen zu Liegenschaften
- Fahrzeuge: Zulassungsschein bzw. Typenschein
- Waffenpass, -besitzkarte und -nummern
- Unterlagen über zu Lebzeiten der:des Verstorbenen erfolgte Übertragungen von Vermögenswerten (Schenkungs-, Übergabeverträge)
- Unterlagen zu Unternehmen/Gesellschaften

# Unterschiedliche Erbfolgen.

Wer erbt was?



## Die testamentarische Erbfolge

Es erbt diejenige:derjenige, die:der im Testament als Erb:in eingesetzt wurde.

## Die gesetzliche Erbfolge

Tritt dann ein, wenn kein Testament vorliegt bzw. verfasst wurde. Anders ausgedrückt wird durch die gesetzliche Erbfolge bestimmt, wer Anspruch auf ein Erbe hat.

## DAS PFLICHTTEILSRECHT

Nachkommen und Ehe- oder eingetragene Partner:innen erhalten einen gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil am Nachlassvermögen – den sogenannten Pflichtteil – als Geldanspruch.

## DAS VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN

- Todesfallaufnahme
- Erhebung eventueller letztwilliger Verfügungen im Österreichischen Testamentsregister
- Erhebung des Nachlassvermögens
- Feststellung der Erbberechtigung
- Klärung, ob das Erbe angetreten oder ausgeschlagen wird
- Protokollierung aller Anträge
- Erstellen der Vermögenserklärung oder Errichtung eines Inventars
- Errichtung von Erb- & Pflichtteilsübereinkommen
- Bescheinigung des Erbes mit dem sogenannten „Erbschein“ und Abschluss des Verfahrens mit dem gerichtlichen Einantwortungsgeschluss
- Übergang des Eigentums an die Erb:innen nach rechtskräftigem Beschluss

Damit alles seine Ordnung hat, gerade wenn es um Verlassenschaften geht.

# Gut beraten

Ob Erbe und Testament, Unternehmensgründung und -vorsorge, Familie und Partnerschaft, Immobilien, Online-Rechtsdienstleistungen oder Vorsorge: Das österreichische Notariat unterstützt mit unparteiischer Beratung bei allen Lebensentscheidungen.

**Vorausdenken.**  
Für Generationen.



## **Impressum**

ÖGIZIN GmbH

Landesgerichtsstraße 20

1010 Wien

Stand: 04/2024